

Beigaben.

I. Die Rasuren bei der Lex Ursonensis.

Die nachfolgenden Notizen habe ich im Jahr 1907 in Madrid vor dem Originale des Gesetzes von Urso aufgezeichnet. Ich habe sie damals gleich dem Bearbeiter der neuen Auflage des Corpus inscr. lat. I 2 zur Verfügung gestellt. Da sich meine Annahme eines baldigen Erscheinens dieser Neubearbeitung als irrig erwiesen hat, lasse ich die Aufzeichnungen auf Drängen juristischer Kollegen jetzt unverändert abdrucken. Nur die in eckige Klammern gesetzten Worte sind nachträglich aus meiner Erinnerung eingefügt. Eine kurze Notiz über die Beobachtung hat GRADENWITZ in die Addenda zu den Fontes iuris Romani antiqui 7. Aufl. 1909 S. 433 (zu S. 138) aufgenommen.

Von einer Verwertung der Beobachtung zur Stellungnahme gegenüber den verschiedenen Versuchen, die Veränderungen, Ungereimtheiten und Wiederholungen im Text des Gesetzes aufzuklären, sehe ich gänzlich ab, um den objektiven Wert der hier mitgeteilten Tatsachen nicht zu beeinträchtigen, zumal ich selbst eine Hypothese zur Lösung der Aporie aufgestellt habe (Hermes 25, 1900 S. 210 ff.) Der Grund der Tilgung eines Stückes der Inschrift und des Ersatzes durch einen viel umfangreicheren Text kann ein ganz äußerlicher gewesen sein, z. B. wenn der Graveur eines der fast ganz gleichlautenden Kapitel 130 und 131 versehentlich ausgelassen hatte. Aber ebenso gut können sachliche Gründe die tiefgreifende Veränderung der Urkunde veranlaßt haben.

Madrid, Museo Arqueológico Nacional,
den 12. Oktober 1907.

„Während die drei ersten Tafeln der Lex Ursonensis ein gleichmäßiges, völlig unberührtes Aussehen haben, sieht man an der vierten, die in c. 123 mit *qui accusabitur* beginnt¹, auf den ersten

¹ Vgl. die betreffende Tafel zu CIL II Suppl. S. 852 Nr. 5439.